

Preussische Gesetzsammlung

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 13. Mai 1932

Nr. 28

Tag	Inhalt:	Seite
10. 5. 32.	Verordnung auf Grund des § 5 Erster Teil Kapitel II der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 in Verbindung mit den Verordnungen des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 23. und 29. Februar 1932 und vom 1. Mai 1932, betreffend Übertragung von Befugnissen an die obersten Landesbehörden	191
12. 5. 32.	Anordnung, betr. die Aufhebung der Anordnung über Ausnahmen von dem Verbote von Versammlungen und Umzügen unter freiem Himmel vom 13. April 1932	191

(Nr. 13746.) Verordnung auf Grund des § 5 Erster Teil Kapitel II der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) in Verbindung mit den Verordnungen des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 23. und 29. Februar 1932 und vom 1. Mai 1932, betreffend Übertragung von Befugnissen an die obersten Landesbehörden (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 47, 57 und 104). Vom 10. Mai 1932.

§ 1.

In Ergänzung meiner Verordnung vom 15. März 1932 (Gesetzsamml. S. 146) werden die der obersten Landesbehörde durch die Verordnungen des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 23. und 29. Februar 1932 übertragenen Befugnisse hinsichtlich der Überwachung der Preise für lebenswichtige Lebens- und Genußmittel sowie für lebenswichtige handwerkliche Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs hiermit auch den Regierungspräsidenten in Kassel und Wiesbaden übertragen.

Damit sind auch die den Regierungspräsidenten übertragenen Befugnisse auf Grund meiner Verordnungen vom 13. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 95), betreffend Überwachung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im kleinen Marktverkehr feilgehalten werden, vom 1. Februar 1932 (Gesetzsamml. S. 99), betreffend Überwachung des Milchpreises, vom 10. Februar 1932 (Gesetzsamml. S. 101), betreffend Preise für Spezialbiere, vom 20. Februar 1932 (Gesetzsamml. S. 103), betreffend Milcherzeugnisse, und vom 8. März 1932 (Gesetzsamml. S. 151), betreffend Meldepflicht bei Preiserhöhungen im Kleinhandel mit Brot, für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden auf die dortigen Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1932.

Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:
Staudinger.

(Nr. 13747.) Anordnung, betr. die Aufhebung der Anordnung über Ausnahmen von dem Verbote von Versammlungen und Umzügen unter freiem Himmel vom 13. April 1932 (Gesetzsamml. S. 165). Vom 12. Mai 1932.

Ich hebe meine Anordnung, betr. Ausnahmen von dem Verbote von Versammlungen und Umzügen unter freiem Himmel, vom 13. April 1932 (Gesetzsamml. S. 165) auf.

Diese Anordnung tritt am 17. Mai 1932 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1932.

Der Preussische Minister des Innern.

Severing.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetaags: 27. Mai 1932).
Gesetzsammlung 932. (Nr. 13 746—13 747).

28

Herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium. — Druck: Preussische Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schend, Berlin W. 9, Lankstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preussischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achteitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpfl., bei größeren Bestellungen 10—40 v. S. Preisermäßigung.

Preussische Gesammmlung

1893
Herausgegeben in Berlin, den 18. Juni 1893

Inhalts:
10. 5. 93. Verordnung über die Errichtung von Schulen für die Kinder der Arbeiter in Berlin, den 18. Juni 1893.
11. 5. 93. Verordnung über die Errichtung von Schulen für die Kinder der Arbeiter in Berlin, den 18. Juni 1893.
12. 5. 93. Verordnung über die Errichtung von Schulen für die Kinder der Arbeiter in Berlin, den 18. Juni 1893.

(Nr. 1214.) Verordnung auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Errichtung von Schulen für die Kinder der Arbeiter in Berlin, den 18. Juni 1893.
Inhaltsverzeichnis der Gesammmlung für die Jahre 1892 und 1893.
Verordnung über die Errichtung von Schulen für die Kinder der Arbeiter in Berlin, den 18. Juni 1893.

§ 1.
Die Errichtung neuer Schulen auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Errichtung von Schulen für die Kinder der Arbeiter in Berlin, den 18. Juni 1893.
Inhaltsverzeichnis der Gesammmlung für die Jahre 1892 und 1893.
Verordnung über die Errichtung von Schulen für die Kinder der Arbeiter in Berlin, den 18. Juni 1893.

§ 2.
Die Errichtung neuer Schulen auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Errichtung von Schulen für die Kinder der Arbeiter in Berlin, den 18. Juni 1893.
Inhaltsverzeichnis der Gesammmlung für die Jahre 1892 und 1893.
Verordnung über die Errichtung von Schulen für die Kinder der Arbeiter in Berlin, den 18. Juni 1893.

§ 3.
Die Errichtung neuer Schulen auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Errichtung von Schulen für die Kinder der Arbeiter in Berlin, den 18. Juni 1893.
Inhaltsverzeichnis der Gesammmlung für die Jahre 1892 und 1893.
Verordnung über die Errichtung von Schulen für die Kinder der Arbeiter in Berlin, den 18. Juni 1893.

Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe

(Nr. 1217.) Verordnung über die Errichtung von Schulen für die Kinder der Arbeiter in Berlin, den 18. Juni 1893.
Inhaltsverzeichnis der Gesammmlung für die Jahre 1892 und 1893.
Verordnung über die Errichtung von Schulen für die Kinder der Arbeiter in Berlin, den 18. Juni 1893.

Der Preussische Minister des Inneren

(Nr. 1218.) Verordnung über die Errichtung von Schulen für die Kinder der Arbeiter in Berlin, den 18. Juni 1893.
Inhaltsverzeichnis der Gesammmlung für die Jahre 1892 und 1893.
Verordnung über die Errichtung von Schulen für die Kinder der Arbeiter in Berlin, den 18. Juni 1893.